



Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
zhd. Herr Buchs/Frau Baraga
3003 Bern Wabern

Anhörung zu Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der dringlichen Änderung des Asylgesetzes (Verordnung zu Testphasen und Renitentenzentren)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz fordert seit langem eine markante Verkürzung der gesamten Behandlungsdauer von Asylgesuchen. Sie unterstützt deshalb im Grundsatz jede sinnvolle Massnahme, die diesem Ziel dient, ohne dabei die berechtigten Interessen und den Rechtsschutz der Asylsuchenden einzuschränken. Sie begrüsst deshalb ausdrücklich den geplanten Testbetrieb, der diese Ziele umsetzen soll und dessen Ergebnisse die Grundlage schaffen für die definitive Ausgestaltung des geplanten neuen Verfahrens. Essentiell und *conditio sine qua non* für die Schaffung des getakteten Verfahrens mit seinen kurzen Fristen – aber auch für den Übergang ins erweiterte Verfahren bei mehr Abklärungsbedarf – ist der Ausbau des Rechtsschutzes mit der Zurverfügungstellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung. Die SP Schweiz begrüsst diese Entwicklung sehr, leider mangelt es dem Projekt diesbezüglich aber an Konsequenz. Die SP Schweiz beharrt darauf, dass die unentgeltliche Rechtsvertretung allen Asylsuchenden sowohl im beschleunigten wie auch im erweiterten Verfahren zur Verfügung steht. Nur schon deshalb, aber auch aus grundsätzlichen Überlegungen erachtet es die SP als zwingend, dass der Testbetrieb und seine Evaluation nicht nur das beschleunigte Verfahren, sondern auch das vorgesehene erweiterte Verfahren und insbesondere seine Schnittstellen umfassen.

Im Folgenden lehnt sich die SP Schweiz in grossen Teilen an die Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH an. Die dabei z.T. auch auf Detailebene vorgebrachte Kritik und die zahlreichen Verbesserungsvorschläge sollen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die SP Schweiz die Vorlage grundsätzlich mit Nachdruck unterstützt.

2 Kommentar zu den wichtigsten Punkten

2.1 Umfassender Testlauf

Die SP Schweiz erachtet es als essentiell, dass die Testphase – anders als derzeit vorgesehen – nicht nur das beschleunigte Verfahren im Testzentrum, sondern auch jene Fälle umfassen soll, welche nach der Triage im Verlauf des getakteten Verfahrens dem erweiterten Verfahren (also derzeit dem aktuellen materiellen Verfahren) zugeteilt werden.

Die Fälle im erweiterten Verfahren sind komplex und werden gemäss Bericht häufig einen Schutzstatus nach sich ziehen. Auch sie werden jedoch bei Zuteilung in die Testphase (gemäss Art. 4 Abs. 1 TestV) zunächst in dieser behandelt, die Anhörung findet auch für diese Fälle bereits zu Beginn der Taktenphase statt. Unter diesen Voraussetzungen wäre es sehr wichtig, zu testen, wie sich die neu konzipierten Abläufe auf komplexe Fälle auswirken. Hat die Vorbereitungszeit einen besonderen Nutzen? Wie sieht es mit den Fristen aus? Könnte es sein, dass die Anhörung allenfalls zu schnell durchgeführt wird für bestimmte Kategorien? Zu denken ist beispielsweise an traumatisierte Personen. Gerade bei den schutzbedürftigen Fällen ist davon auszugehen, dass sich darunter eher mehr Personen mit Traumatisierung befinden. Auch fragt sich, wie sich der Handwechsel des Dossiers auf die Qualität der Entscheide auswirkt. Es wäre wichtig zu beobachten, ob die Aufgabe des Case-ownership-Prinzips gerade bei komplexen Fällen nicht einen Mehraufwand bedeutet, weil beispielsweise vermehrt Zweitanhörungen nötig sein könnten. Zu klären wäre ferner, wie lange die Entscheidungsprozesse für diese Fälle tatsächlich sein werden.

2.2 Umfassender Rechtsschutz für alle Asylsuchenden

Aufgrund der bisherigen Informationen ging die SP Schweiz davon aus, dass mit der Neustrukturierung des Asylbereichs ein unentgeltlicher Rechtsschutz für **alle** Asylsuchenden eingeführt wird. Ein solcher ist in Anbetracht der hohen auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter auch dringend nötig. Die SP anerkennt, dass der in Art. 21 ff. TestV skizzierte Rechtsschutz zumindest für das beschleunigte Verfahren gut ist und die Begleitung und Vertretung der Asylsuchenden von Beginn bis zum Ende des Verfahrens konzipiert wurde. Umso unverständlicher erscheint es, dass ausgerechnet jenen Asylsuchenden, deren Verfahren wegen erhöhter Komplexität und vermutlich höherer Schutzbedürftigkeit ins erweiterte Verfahren überführt werden, keine unentgeltliche Rechtsvertretung zugestanden werden soll.

Gerade im erweiterten Verfahren werden viele Fälle zu entscheiden sein, welche ein Schutzbedürfnis aufweisen. Schon heute erhalten viele Schutzbedürftige den Status erst auf Beschwerdeebene. Die Komplexität der Fälle und die hohen auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter sprechen klar für eine juristische Fachbegleitung auch im erstinstanzlichen erweiterten Verfahren. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass die Fälle, welche aus dem beschleunigten Test-Verfahren in das erweiterte Verfahren überführt werden, keinen Nachteil haben dürfen. Dies kontrastiert mit dem Umstand, dass die vom beschleunigten Verfahren ins erweiterte Verfahren überführte Gesuchsteller bei einer allfälligen zweiten Anhörung vor dem BFM mit der vorgesehenen Ordnung schlechter gestellt wären als heute, wo diesen Anhörungen regelmässig ein Hilfswerkvertreter beiwohnt.

Die SP beantragt deshalb mit Nachdruck, dass der unentgeltliche Rechtsschutz auch im erweiterten Verfahren vollumfänglich gewährt wird.

2.3 Testlauf unter Normalbedingungen

Ebenfalls mit Nachdruck fordert die SP Schweiz, dass im Rahmen der Testphase möglichst alle entscheidreifen Fälle auch tatsächlich entschieden werden – ohne vorgängige Länder-Priorisierung.

Dem Bericht ist zu entnehmen, dass Fälle, die voraussichtlich ein Bleiberecht nach sich ziehen, eher im erweiterten Verfahren entschieden werden sollen (vgl. erläuternder Bericht, S. 5). Die SP hatte dieses Konzept bereits in ihrer Reaktion auf den Schlussbericht Bund-Kantone stark kritisiert und eingewendet, dass die Niederlande – bis auf wenige Ausnahmen – in ihrem beschleunigten Verfahren grundsätzlich alle Fälle behandeln, welche in der kurzen Taktenphase zur Entscheidreife gebracht werden können.

Die SP ist auch weiterhin der Auffassung, dass das einzig relevante Triage-Kriterium die Komplexität des Falles sein darf. Es ist zwar bekannt, dass das BFM eine Priorisierungs-Politik verfolgt und bestimmte Fälle nur verzögert behandelt. Die SP ist der Meinung, dass es unter Umständen zwar zulässig sein muss, Fälle für eine klar begrenzte Periode auszusetzen, sofern die Entwicklung im Herkunftsland tatsächlich nicht absehbar ist. Dies darf jedoch keinesfalls dazu führen, dass Fälle monate-, wenn nicht jahrelang auf die Wartebank geschoben werden, weil ein Pulleffekt – also die Zunahme von Gesuchen aus diesem Herkunftsland – befürchtet wird. Es ist ein grosser Unterschied, ob die Lage im Herkunftsland noch nicht beurteilt werden kann, oder ob die Lage zwar klar ist, die Fälle jedoch aus migrationspolitischen Erwägungen bewusst nicht entschieden werden. Letzteres haben die SFH und die ihr angeschlossenen Hilfswerke, aber auch die SP wiederholt kritisiert. Das BFM hat in den letzten Jahren – aufgrund der steigenden Asylgesuchszahlen – sehr stark auf die Priorisierung der Fälle gesetzt, mit dem Ergebnis, dass im Jahr 2012 zwar die Verfahrensdauer sehr tief, dafür aber die Schutzquote sehr niedrig war – zum Nachteil der Schutzbedürftigen in der Warteschleife.

Die SP Schweiz fordert den Bundesrat auf, diese Politik nicht in die Testphase zu importieren. Die Testphase sollte als echter Probelauf verstanden werden, in dem die Gelegenheit besteht, ohne Einschränkungen und Vorselektionen möglichst viele Erfahrungen mit den verschiedensten Fallkonstellationen zu machen. Nur so kann eruiert werden, ob das System alltagstauglich und tragfähig ist. Es wäre aus Sicht der SP falsch, sich von vornherein künstlich zu beschränken. Das BFM hat die starke Prioritätensetzung immer auch als der Not geschuldetes Vorgehen angesichts hoher Gesuchseingänge gerechtfertigt. In der Testphase sollten jedoch nicht Notszenarien, sondern zukunftsweisende, effiziente Abläufe ihren Platz haben.

2.4 Umfassende Evaluation der Testphase

Gemäss Art. 5 TestV sollen den Asylsuchenden aufgrund einer Zuteilung in die Testphase weder Vor- noch Nachteile erwachsen. Die SP begrüsst diesen Ansatz und regt an, dass bereits in der Testphasenverordnung konkrete Leitplanken für die Auswertung der Testphase festgelegt werden sollten. Die Eckwerte des neuen Verfahrens, an dem sich die Testphase im Wesentlichen orientiert, wurde im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen VertreterInnen des Bundes und der Kantone erarbeitet. Zivilgesellschaftliche Akteure wurden zur Vernehmlassung eingeladen und angehört, waren jedoch in den Entscheidungsprozessen nicht involviert. Weil im Rahmen der Umsetzung der Testphase nun auch gewichtige Fragen des Rechtsschutzes zu klären sind und bei verschiedenen Gelegenheiten die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft in diesem Prozess betont wurde, ist es angezeigt, den Kreis um zivilgesellschaftliche Akteure zu erweitern.

Die Frage, ob den Betroffenen ein Nachteil entstanden ist, kann aus Sicht der SP Schweiz nur dann seriös beantwortet werden, wenn eine umfassende Evaluation nicht nur quantitative Aspekte (Erledigungszahlen, Verfahrensdauer, etc.) berücksichtigt, sondern auch qualitative Aspekte vertieft

analysiert werden. Zu diesem Zweck regt die SP an, im Rahmen einer Vergleichsstudie eine kritische Masse von Asylentscheiden aus bestimmten Hauptherkunftsländern zu vergleichen. Die in der Testphase getroffenen Entscheide sind mit den im regulären Verfahren gefällten Entscheiden zu vergleichen, zumindest in Hinblick auf Entscheidungsqualität, Ergebnis (Schutzquote), Anfechtungsquote beim Bundesverwaltungsgericht sowie Aufhebungsquote durch das Gericht. Gleiches gilt auch für die im Rahmen der Testphase dem erweiterten Verfahren zugeteilten Fälle. Der absehbare Handwechsel in der Verantwortlichkeit für den Fall könnte bereits einen Nachteil bedeuten – Aufschluss darüber kann nur eine umfassende Evaluation geben. Auch die Beteiligung der beigeordneten Rechtsvertretung sollte selbstverständlich Teil des Evaluationsprogramms sein.

Weil der Auswertung der Testphase so grosse Bedeutung zukommt, sollten Eckwerte der Evaluation bereits in der Verordnung festgehalten werden. Dazu gehört aus Sicht der SP auch die Frage, wer an der Evaluation zu beteiligen ist. Die SP Schweiz ist der Meinung, dass die Evaluation möglichst breit abzustützen ist, alle Akteure, welche in der Testphase eine Rolle spielen und/oder auf deren Tätigkeit das neue Verfahren Auswirkungen hat, sollten begrüsst werden. Wichtig wäre auch, dass dieser Prozess nicht vom Bundesamt selbst geleitet wird, sondern von einer unabhängigen Institution. Zu denken wäre beispielsweise an das UNHCR.

2.5 Unterbringung der Asylsuchenden in den Bundeszentren

Die Unterbringung von Asylsuchenden im Rahmen der Testphase muss sehr sorgfältig geplant werden, sie hat höchste Bedeutung für das Gelingen des Konzepts. Die jüngsten Vorfälle in Zentren für Asylsuchende zeigen in aller Deutlichkeit, dass sich die Planung nicht nur auf betriebswirtschaftliche Aspekte beschränken darf. Es geht vielmehr darum, tragfähige Konzepte zu finden, um ein friedliches Zusammenleben der Asylsuchenden untereinander und mit der ansässigen Bevölkerung zu ermöglichen. Die SP sieht in der Testphase eine echte Chance für Verbesserungen in diesem Bereich, die unbedingt genutzt werden muss. Gute Betreuungskonzepte befördern den reibungslosen Verfahrensablauf. Als Positivbeispiel ist die Kinderkrippe des Verfahrenszentrums in Ter Apel, Niederlande zu nennen: Während der Anhörung oder der Rechtsberatungstermine können asylsuchende Eltern ihre (Klein-)Kinder dort professionell betreuen lassen. Dieser Service bedeutet für viele Asylsuchende eine enorme Entlastung, weil sich die Eltern auf die Anhörung konzentrieren können und ihre Kinder gut versorgt wissen.

Der SP ist es ein grosses Anliegen, dass die Ausgestaltung der Bundeszentren auch den Bedürfnissen der Familien und ihrer Kinder gerecht wird. Es muss den Familien möglich sein, als Familien zu leben – darauf ist bei der baulichen und betrieblichen Planung zu achten. Die Kinder haben das Recht auf eine angemessene Betreuung und Schulung. Auch ist es sinnvoll, den Kindern bereits in diesen Zentren psychologisch beizustehen und an der Bewältigung des Fluchttraumas zu arbeiten. Je rascher bei Kindern reagiert wird, desto grösser sind die Chancen, dass sie trotz der schwierigen Erfahrungen in der Kindheit später ein normales selbstverantwortliches Leben führen können.

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit müssen verhältnismässig sein. Diese sind nur angezeigt, sofern die Präsenz für Verfahrensschritte oder andere wichtige Termine erforderlich ist oder es andere **konkrete** Notwendigkeiten hierfür gibt. Gemäss der auch für die Bundeszentren geltenden Empfangsstellenverordnung ist der Ausgang nur zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr erlaubt. Gleiches soll auch für das Testzentrum gelten, wie den Medien entnommen werden konnte. Diese Einschränkungen der Bewegungsfreiheit rein aus möglichen Sicherheitsaspekten sind problematisch, auch wenn die SP die Ängste der in der Nähe des Zentrums lebenden Bevölkerung sehr ernst nimmt. Verhindert werden muss aber, dass sehr viele Asylsuchende sehr massiv eingeschränkt werden, nur um präventiv mögliche Regelverstösse einzelner weniger zu verhindern oder um diffusen Befürchtungen in der Bevölkerung zu begegnen.

2.6 Beschäftigungsprogramme

Die SP begrüsst die Schaffung von Beschäftigungsprogrammen für Asylsuchende in vom Bund betriebenen Zentren sehr und erachtet diese als einen wichtigen Bestandteil, um Asylsuchenden eine Betätigung und auch die Möglichkeit eines minimalen Einkommens zu ermöglichen.

Beschäftigungsprogramme stellen jedoch aus Sicht der SP nur ein Baustein im Konzept eines umfassenden Betreuungskonzepts dar, das einen sinnvollen Tagesablauf gewährleisten soll. Insbesondere, da nicht alle Asylsuchende an den Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können, weil es nicht genügend Plätze gibt oder weil die Asylsuchenden nicht in der Lage sind, daran teilzunehmen. Daher wird auch das geplante Angebot verschiedener Aktivitäten, welche eine Tagesstruktur schaffen sollen, sehr begrüsst.

Die SP ist der Ansicht, dass für die im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms verrichteten Tätigkeiten eine Entschädigung ausgerichtet werden muss. Eine Motivationsentschädigung für geleistete Arbeiten stellt nicht nur eine Wertschätzung dar, sondern ermöglicht den Asylsuchenden in moderatem Rahmen eine gewisse Selbständigkeit.

2.7 Vorbereitungsphase

Die SP begrüsst, dass der erste Kontakt mit den Rechtsvertretern bereits in der Vorbereitungsphase vorgesehen ist (Vgl. Art. 23 Abs. 1 TestV) und diese bereits an den vorbereitenden Schritten im Rahmen der Vorbereitungsphase teilnehmen können (Teilnahme an der Befragung zur Person, gemäss Art. 25 Abs. 1 TestV).

Nicht unproblematisch erscheint der SP das in Art. 15 Abs. 3 TestV beschriebene Abklärungsgespräch. Es ist zwar unbestritten, dass Asylanträge auch aus Motiven gestellt werden, die wenig mit dem eigentlichen Zweck zu tun haben. Genauso unbestritten ist es aber auch, dass einer Person der Zugang zu einem rechtsstaatlichen Asylverfahren nicht verweigert werden darf. Insbesondere die Dublin-Verordnung verpflichtet die Schweizer Behörden dazu, ein Gesuch um Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen, sofern die Schweiz gemäss den Kriterien der Verordnung zuständig ist. Es wäre daher problematisch, wenn das BFM vor Beginn des Verfahrens versuchen würde, Gesuchstellern das Verfahren „auszureden“, zumindest sofern nicht ganz offensichtlich asylfremde Gesuchsgründe vorliegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in dieser Situation auch Druck ausgeübt wird. Der Erlass 1 sieht mit Art. 25a N-AsylG die Einführung eines Vorgesprächs vor. Erwägt das BFM derartige Vorgespräche bereits im Rahmen der Testphase einzuführen und auf ihre Tauglichkeit zu prüfen, so regt die SP an, dass die Gesuchstellenden durch ihre Rechtsvertreter begleitet werden. Die Situation, in der die Vorgespräche geführt werden, ist geprägt durch ein grosses Ungleichgewicht: Die Asylsuchenden als Bittsteller sehen sich der Behörde gegenüber. Nur wenn Asylsuchende möglichst umfassend über ihre Optionen informiert sind, können sie eine mündige Entscheidung treffen.

2.8 Zuweisung zu und Aufenthalt in einem besonderen Zentrum

Die Zuweisung in ein besonderes Zentrum stellt einen markanten Einschnitt und damit verbunden eine massive Beschränkung der persönlichen Freiheit der Betroffenen dar. Die SP Schweiz fordert daher, dass die Zuweisung, aber auch die Möglichkeit, wieder in ein reguläres Zentrum zu kommen, in der Verordnung noch klarer geregelt werden. Darüber hinaus muss ein Rechtsweg eröffnet werden, indem der Zuweisungsentscheid als selbständig anfechtbare Verfügung konzipiert wird.

Der SP Schweiz ist bewusst, dass es sehr schwierige Asylsuchende gibt, welche ein geregeltes Zusammenleben in Gemeinschaftsunterkünften verunmöglichen. Es handelt sich hierbei um eine sehr kleine Gruppe von Asylsuchenden, welche in einer ordentlichen Asylunterkunft nicht tragbar sind. Aber weil sich Asylsuchende schon grundsätzlich in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befinden, setzt insbesondere die Zuweisung in ein „besonderes Zentrum“ bestimmte Vorgaben voraus, welche nicht nur die Pflichten, sondern auch die – nach wie vor geltenden – Rechte der Betroffenen benennen.

Aus Sicht der SP Schweiz stellt die Zuweisung in ein besonderes Zentrum für die Betroffenen keine blosse „organisatorische Massnahme“ dar (vgl. erläuternder Bericht, S. 23). Sie ist nicht vergleichbar mit der Situation, ob ein Asylsuchender aus Kapazitätsgründen dem einen oder dem anderen EVZ zugewiesen wird. Immerhin soll sich der dortige Betrieb von einer Empfangsstelle deutlich unterscheiden. So soll beispielsweise grundsätzlich nur Unterstützung in Form von Sachleistungen gewährt werden (erläuternder Bericht, S. 23, 25). Die Zuweisung in ein besonderes Zentrum kann ferner mit Zwangsmassnahmen wie einer Eingrenzung nach Art. 74 AuG verbunden werden. Dass diese Massnahme damit klar auch Sanktionscharakter hat und auch haben soll, wurde aus der parlamentarischen Debatte ersichtlich.

Je nach Verknüpfung der Zuweisung mit ausländerrechtlichen Massnahmen, dem Standort dieser Unterkünfte oder „betriebsinternen“ Massnahmen wie Ausgangssperren, wird die Bewegungsfreiheit und die persönliche Lebensgestaltung der Betroffenen stark eingeschränkt. Abhängig von der (heute noch nicht definierten) Ausgestaltung kann die Zuweisung damit einer Haftsituation gleichkommen.

Solche (schweren) Grundrechtseingriffe verlangen eine präzise Formulierung eigentlich auf Gesetzesebene, zumindest aber auf Verordnungsebene – eine Hausordnung genügt dafür nicht. Das Rechtssicherheitsgebot gebietet, dass für die Betroffenen vorhersehbar sein muss, welches Verhalten zu einer Zuweisung führen kann. Insbesondere Abs. 3 genügt diesen Anforderungen nicht. Es ist auszuführen, welche Verstösse gegen die Hausordnung und welche „Verhaltensanweisungen“ zu einer Zuweisung führen können. Es besteht ein erhöhter Informationsbedarf der Asylsuchenden. Sie sind bei Eintritt in die Empfangsstelle, beispielsweise im Rahmen der Befragung zur Person, auf die Hausordnung und auf die Regeln des Betriebes sowie auf die Kriterien einer Zuweisung und das dazu mögliche Verfahren ausdrücklich hinzuweisen. Sie sollten auch Teil der vorgesehenen Information durch die Rechtsberatung sein. Dazu müssten die Rechtsberater aber über detaillierte Informationen verfügen, welches Fehlverhalten wie sanktioniert wird.

Aus Sicht der SP muss die Zuweisung durch eine selbständig anfechtbare Verfügung erfolgen. Der Entwurf der Ordnungsbestimmung sieht dagegen vor, dass über die Beschwerde gegen die Zuweisung erst mit der Endverfügung entschieden wird. Das BFM hält dies für vertretbar aufgrund der raschen erstinstanzlichen Entscheidfällung im Testverfahren (erläuternder Bericht, S. 21). Dem ist entgegenzuhalten, dass die Möglichkeit der Zuweisung in ein besonderes Zentrum als dringliche Änderung auch für Asylsuchende ausserhalb des Testverfahrens in Kraft gesetzt wurde. Ein kurzes Asylverfahren ist daher nicht garantiert. Im Extremfall wäre dann eine Zuweisung in ein besonderes Zentrum unter haftähnlichen Bedingungen ohne Überprüfbarkeit während 140 Tagen möglich. Dies ist in einem Rechtsstaat inakzeptabel und weder mit der Bundesverfassung noch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention zu vereinbaren.

Die Zuweisung darf nicht nur als repressive Sanktionsmassnahme ausgestaltet sein. Die Möglichkeit zur Beschäftigung, wie dies in Art. 6a der Verordnung des EJPD zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich vorgesehen ist, begrüsst die SP ausdrücklich. Jedoch ist gerade bei „auffälligen“ Asylsuchenden, welche sich unter Umständen auch aufgrund ihrer persönlichen Fluchtgeschichte verhaltensauffällig zeigen, eine intensive professionelle Betreuung und eine Tagesstruktur unerlässlich. Es sollten Anreize geschaffen werden, welche eine Änderung des Verhaltens der Betroffenen fördern. Nicht nur die Schaffung transparenter Kriterien, welche einen Austritt aus dem besonderen Zentrum erlauben, sondern mindestens eine minimale Motivationsentschädigung als Wertschätzung für im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen verrichtete

Arbeiten würde deeskalierend wirken. Ziel der Zuweisung in ein besonderes Zentrum muss sein, auf eine Verringerung des zur Last gelegten Verhaltens hinzuwirken. Eine auf das Individuum gerichtete präventive Strategie mit ausgewiesenem Fachpersonal ist daher empfehlenswert, statt einer Isolation der Betroffenen ohne fachspezifische Betreuung.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär